

## 17. Wahlperiode

### Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 23

des Abgeordneten Thomas Birk (GRÜNE)

aus der 39. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 2013 und **Antwort**

#### Warum lässt der Senat seine verpartnerten BeamtInnen im Stich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Warum und mit welchen Argumenten prüft der Senat seit über einem Jahr, ob die durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil zwingend notwendig gewordenen Gesetzesänderungen zur rückwirkenden Gleichstellung von verpartnerten lesbischen und schwulen BeamtInnen bei Besoldung und Versorgung zum 1. August 2001 umgesetzt werden müssen?

Zu 1.: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 - entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag bereits seit dem 1. August 2001 (dem Inkrafttreten des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft) mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung. Der Bundesgesetzgeber ist durch den Beschluss verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen und Beamte, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen. Das Urteil hat Ausstrahlungswirkung auch auf die Länder.

Das Land Berlin hat bei der Gleichstellungspolitik die Vorreiterrolle übernommen und als erstes Bundesland die vollständige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht vorangetrieben. Mit dem 15. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz und dem Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung - beide Gesetze vom 3. Juli 2008 (GVBl. vom 12.07.2008, S. 174 - 176) - sowie dem 16. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz vom 11. April 2011 (GVBl. vom 20.04.2011, S. 111) wurde diese bereits rückwirkend zum 3. Dezember 2003 - dem Ablauf der Umsetzungsfrist der europäischen Gleichbehand-

lungsrichtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 in nationales Recht - umgesetzt.

Der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport, prüft derzeit die Erweiterung der rückwirkenden Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Besoldungs- und Versorgungsrecht bis August 2001 für die Beamtinnen und Beamten, die ihre Ansprüche auf Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zeitnah (d.h. im jeweiligen Haushaltsjahr) geltend gemacht haben. Die nach der GGO II vorgeschriebene Abstimmung der fachlich beteiligten Ressorts zum Entwurf einer Senatsstellungnahme dauert hinsichtlich der Frage des einzubeziehenden Personenkreises (Prinzip der zeitnahen Geltendmachung) noch an.

Der Senat beabsichtigt, dem Abgeordnetenhaus seine Stellungnahme nach Abschluss des erforderlichen Abstimmungsverfahrens der beteiligten Ressorts und der Beschlussfassung durch ihn unverzüglich zuzuleiten.

2. Wie passt das zur Aussage im Koalitionsvertrag, wonach die Koalition die rechtliche Gleichstellung von Lesben und Schwulen konsequent vorantreiben will?

Zu 2.: Der Senat hält ausdrücklich an der Aussage im Koalitionsvertrag fest, dass die Koalition die rechtliche Gleichstellung von Lesben und Schwulen konsequent vorantreiben will. Aus diesem Grund prüft der Senat die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Besoldungs- und Versorgungsrecht rückwirkend bis August 2001.

Berlin, den 27. November 2013

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2013)